

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

9. Besprechungsfall

I.

Herr Rechtsanwalt Maier ist auf das Erbrecht spezialisiert. Zur Zeit hat er zwei knifflige Fälle auf seinem Tisch liegen und fragt Sie um Rat:

Frau E möchte wissen, ob sie Erbin ihres verstorbenen Bruders M und/oder dessen zweiter Ehefrau F geworden ist. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Eheleute M und F sind im gesetzlichen Güterstand verheiratet. Sowohl für M als auch für F ist es die zweite Ehe. Im Jahr 1996 errichteten die beiden folgendes Testament:

„Testament

Hiermit bestimme ich, M, dass nach meinem Tod mein gesamtes Vermögen an meine Tochter T aus erster Ehe fallen soll; Ersatzerbe soll deren Ehemann A sein. Meine Frau und ich sind aber übereingekommen, dass der Sohn S aus erster Ehe meiner Frau meine wertvolle Münzsammlung erhalten soll.

Stuttgart, den 01.06.1996 (Unterschrift M)

Hiermit vermache ich, F, mein gesamtes Vermögen meinem aus erster Ehe stammenden Sohn S. Mein Mann M ist aus eigenem Vermögen ausreichend versorgt. Da mein Mann meinem Sohn seine wertvolle Münzsammlung vererbt, will ich, dass – wie vereinbart – seine Schwester E mein kostbares Kaffeeservice erben soll.

Stuttgart, den 01.06.1996 (Unterschrift F)“

Die von M und F eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärungen befinden sich auf zwei DIN A4-Blättern, die mit einer Heftklammer verbunden sind.

Die Dinge entwickeln sich aber nicht so, wie M und F sich bei Errichtung des Testaments vorgestellt hatten. So starb T – kinderlos – im Jahr 1997 an einem Krebsleiden. Mit deren Ehemann A hat sich M nach dem Tod der T – nach mehreren Meinungsverschiedenheiten – letztlich zutiefst zerstritten. Der S hingegen heiratete im Jahr 2003 die B. M und F. kamen im Mai aufgrund der Folgen eines Autounfalls ums Leben. M war sofort tot, die F starb wenige Tage später im Krankenhaus. Nach dem Tod von M und F wurden in deren Wohnung neben dem o.g. Testament noch zwei weitere Dokumente gefunden. Bei diesen handelt es sich zum einen um eine Fotokopie eines von M handgeschriebenen, unterschriebenen und mit „Testament“ überschriebenen Schriftstück aus dem Jahr 1998, in dem er seine Schwester E zur Alleinerbin einsetzt. Ungeklärt ist, was mit dem Original dieses Testaments geschehen ist. M hatte bis zuletzt im Familienkreis aber wieder erklärt, dass seine Schwester E im Hinblick auf den Tod der T „alles bekommen Soll“. Zum andern handelt es sich um ein handgeschriebenes und unterschriebenes Testament der F aus dem Jahr 2003. In diesem bestimmt sie, dass aufgrund der Heirat des S nun doch nicht E, sondern dessen Ehefrau B das wertvolle Kaffeeservice bekommen soll. Dem M hat sie von diesem Testament nichts erzählt. Frau E möchte neben der Frage, ob sie Alleinerbin ihres verstorbenen Bruders geworden ist, insbesondere wissen, ob ihr irgendwelche Ansprüche gegen die Erben der F zustehen und ob sie sich ihrerseits auf „Gegenansprüche“ gefasst machen muss.

II.

P – der im Übrigen das einzige Kind des S aus erster Ehe ist – begehrt die Feststellung, dass S nicht berechtigt sei, ihm den Pflichtteil zu entziehen.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Im Rahmen einer Familienfeier kam es zwischen P und S zu einem heftigen Streit. Daraufhin verließ P die Feier und wollte mit seinem PKW nach Hause fahren. Beim Rückwärts-Ausparken stellte sich P plötzlich der S in den Weg. Da P kurz unaufmerksam war, konnte er nicht mehr rechtzeitig reagieren und fuhr den S so unglücklich an, dass dieser einen komplizierten Beinbruch erlitt. In seinem notariellen Testament entzieht der S dem P den Pflichtteil mit der Begründung, dass P ihn nach dem Streit angefahren habe.

Rechtsanwalt Maier hat Zweifel, ob eine Feststellungsklage gem. § 256 ZPO zu Lebzeiten des S überhaupt zulässig ist.